

2. in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 27 Abs. 2 der Handwerksordnung als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung — SMAusV) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338),
5. nach Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behinderter nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42b der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

(2) Das Angebot an Ausbildungsberufen bei Maßnahmen der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung hat die Eignung der Auszubildenden zu berücksichtigen und soll sich am Bedarf der Wirtschaft an qualifizierten Arbeitskräften orientieren.

§6

Maßnahmeträger

(1) Maßnahmeträger, die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung durchführen, müssen die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden gemäß den Ausbildungsbestimmungen nachweisen.

(2) Maßnahmeträger ausbildungsbegleitender Hilfen kann auch der ausbildende Betrieb sein.

(3) Die Maßnahmeträger haben sich insbesondere zu verpflichten, den Dienststellen der Arbeitsverwaltung und beauftragten Institutionen, die mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung maßnahmebezogene Erhebungen durchführen, Auskünfte entsprechend § 7 AFG zu geben und entsprechende Feststellungen zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt

- Umfang der Förderung

§7

Zusammensetzung der Leistungen

Die Leistungen nach dieser Anordnung setzen sich zusammen aus dem Zuschuß, zur Ausbildungsvergütung (§ 40c Abs. 3 Satz 1 und 2 AFG oder § 8), dem Zuschuß zu den Personalkosten (§ 9) sowie dem Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten (§ 10).

§8

Zuschuß zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen

(1) Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen erhält der Auszubildende für jede Stunde der betrieblichen Wochenausbildungszeit, die infolge der Maßnahme in Anspruch genommen wird, den anteiligen Betrag der von ihm zu zahlenden Ausbildungsvergütung einschließlich der Aufwendungen nach § 40c Abs. 3 Satz 2 AFG.

(2) Für die Zeiten der Abschnitte der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 richtet sich die Höhe des Zuschusses nach § 40c Abs. 3 Satz 1 und 2 AFG.

§9

Zuschuß zu den Personalkosten

Der Zuschuß zu den Kosten des zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzten erforderlichen Ausbildungs- und Betreuungspersonals umfaßt die Aufwendungen aufgrund tariflicher oder ortsüblicher Regelungen zuzüglich gesetzliche Leistungen sowie Aufwendungen für die Teilnahme an speziellen von der Arbeitsverwaltung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

§10

Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten

(1) Der Zuschuß zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten beträgt je Teilnehmer und Monat

1. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen..... 90DM, für ergänzende Abschnitte der Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 findet Nummer 2 Anwendung;
2. bei Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung
 - a) für Ausbildungsberufe mit den Berufsnummern
08 2 03,14 2 12,32 2 03,48 2 01,48 2 17, 48 2 19,58 2 09,60 2 06,62 2 01,62 2 06, 62 2 09,78 2 02 und 78 2 03 gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe oder in den Berufsgruppen 68 bis 70, 73 bis 75, 77, 78,82 und 85 sowie in den Berufsordnungen 712 und 911 gemäß der Klassifizierung der Berufe in der Bundesrepublik Deutschland..... 240DM,
 - b) für die übrigen Ausbildungsberufe..... 310DM.

(2) Außerdem werden dem Maßnahmeträger folgende Aufwendungen erstattet:

1. bei Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung
 - a) Kosten, die vom Maßnahmeträger aufgrund gesetzlicher Regelungen für Lohnersatzleistungen für Auszubildende zu erbringen sind, sofern sie nicht durch § 40c Abs. 3 Satz 2 AFG erfaßt werden, ■ *
 - b) Kosten für die verpflichtende Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sofern diese Teilnahme im Ausbildungsvertrag festgelegt ist,
 - c) Prüfungsgebühren,
2. zusätzliche Fahrkosten der Auszubildenden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen anfallen.

(3) Soweit die Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) durchgeführt wird, bemißt sich der Zuschuß abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach § 10 der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB) vom 16. März 1988 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1988 S. 665).

§H

Ermäßigung der Leistung

(1) Auf die Leistung (§ 7) sind Leistungen Dritter, die für den gleichen Zweck gewährt werden, anzurechnen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung (§ 7) bleiben anrechnungsfrei.

(2) Scheiden Maßnahmeteilnehmer vorzeitig aus, ermäßigt sich die bewilligte Leistung (§ 7) anteilig um den Zuschuß zur Ausbildungsvergütung (§ 40c Abs. 3 Satz 1 und 2 AFG oder § 8) und um ein Drittel des Zuschusses zu den Sach-, Verwaltungs- und sonstigen Personalkosten (§ 10), solange der Platz nicht wieder besetzt ist.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§12

Antragstellung

(1) Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist

1. der Auszubildende,
2. der Maßnahmeträger bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, sofern der Auszubildende nicht selbst Maßnahmeträger ist.